

2 Einfuhren und Zoll

2.1 Rechtsgrundsätze nach dem Unionszollkodex, den Delegierten Rechtsakten und anderen Rechtsvorschriften

Bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern ist eine Vielzahl rechtlicher Vorschriften zu beachten. Sie ergeben sich aus dem europäischen Zollrecht, teilweise aus ergänzenden deutschen Vorschriften, insbesondere was den Bereich der Verbote und Beschränkungen angeht. Seit dem 01.05.2016 gelten aus zollrechtlicher Sicht ausnahmslos die Regeln des Unionszollkodex (UZK) und seiner Durchführungsrechtsakte (DA/IA). Einfuhrzölle sowie andere Importabgaben finden sich im TARIC, der als europäischer Zolltarif ebenfalls als Teil des EU-Zollrechts zu betrachten ist. Auf dem TARIC beruht der deutsche Zolltarif, aus dem sich neben dem EU-Einfuhrzoll alle weiteren Einfuhrabgaben und Importbestimmungen ableiten lassen.

Aufbau und Struktur des neuen Unionszollkodex sowie ergänzende Rechtsakte

Das europäische Zollrecht wurde in den letzten Jahren zunehmend verändert und den verschärften Sicherheitsbedürfnissen sowie den modernen IT-Entwicklungen angepasst. Der am 24.06.2013 durch die VO 952/2013 in Kraft getretene Unionszollkodex (UZK) bildete die vorläufig letzte Etappe auf diesem Weg. Aufgrund zahlreicher praktischer Probleme, insbesondere im IT-Bereich, aber auch im Zusammenhang mit der Einführung harmonisierter Mehrwert- und Verbrauchsteuersysteme gelang es jedoch nicht, die mit dem UZK verbundenen zentralen Neuerungen unmittelbar in die Praxis umzusetzen. Außerdem schaffte man es nicht, die nötigen Durchführungsregelungen zeitnah zu entwickeln. Deswegen wurden die wichtigen Neuregelungen des UZK auf

einen späteren Fixtermin verschoben: nämlich auf den 01.05.2016. Man hoffte, die geplanten Änderungen und Neuerungen bis zu diesem Termin mit den nötigen Durchführungsvorschriften flankieren zu können. Diese Rechtsakte sind mittlerweile vorhanden und ebenfalls am 01.05.2016 in Kraft getreten.

Delegierter Rechtsakt (DA) zum UZK

Seit dem 01.05.2016 werden anstelle der (alten) ZK-Durchführungsverordnung die Grundregeln des UZK durch einen sogenannten „Delegierten Rechtsakt (DA)“ ergänzt und ausgefüllt. Der DA äußert sich zu den fallbezogenen Einzelbestimmungen des UZK und gibt entsprechende Ausführungsregeln vor (EU-VO 2015/2446, berichtigt mit EU-VO 2016/651).

Implementing Act (IA) zum UZK

Zu den UZK-Durchführungsregeln gehört des Weiteren ein „Implementing Act (IA)“. Dieser beinhaltet notwendige Listenanhänge, Behördenzuständigkeiten sowie weitere praktische Erfordernisse (EU-VO 2015/2447).

Transition Act (TA)

Das ist eine Art Fahrplan zur Implantierung und Umsetzung des neuen Zollrechts. Insbesondere benennt der Transition Act die Zeitpläne zur Einführung neuer IT-Systeme. Grundsätzlich gilt: Die Einführung neuer IT-Systeme im Zollrecht wurde bis ins Jahr 2020 verschoben lt. Art. 278 UZK (EU-VO 2016/341, berichtigt mit EU-Abl. L101 v. 16.04.2016).

Zeitplan zur Einführung des neuen EU-Zollrechts

- 01.05.2016: Endgültige Anwendung des UZK und seiner Durchführungsrechtsakte
- 01.01.2017: Inbetriebnahme des neuen REX-Systems (Registrierter Exporteur bei Einfuhren aus Entwicklungsländern im Rahmen des APS-Systems)
- 2016 bis 2019: Zeitrahmen zur Umstellung (Neubewertung) aller bestehenden unternehmensbezogenen Zollbewilligungen (vereinf. Verfahren) auf das neue Recht
- Oktober 2020: Einführung der EU-weiten zentralen Zollabwicklung (Abfertigung der Einfuhren am Geschäftssitz des Unternehmens = Trennung der physischen Einfuhr von der fiskalischen)